

DIESE VERSION IST NICHT MEHR GÜLTIG. DIE AKTUALISIERTE VERSION
FINDEN SIE [HIER](#)

Information zu Telearbeit und sonstigen Freistellungen

(Stand 8. Mai 2020)

Betreffend Telearbeit und sonstige Freistellungen trifft das Rektorat folgende Festlegungen, vorerst gültig bis 30. Juni 2020:

- Ist Telearbeit möglich, kann sie weiterhin in mündlicher oder schriftlicher Absprache mit der Führungskraft abweichend von der geltenden Richtlinie bis zum vollen Beschäftigungsausmaß umgesetzt werden und gilt als genehmigt.
- Im Fall von Telearbeit darf die Normalarbeitszeit nur bei unbedingter Notwendigkeit und vorheriger schriftlicher Anordnung überschritten werden (z.B für die Betreuung von Lehrveranstaltungen im Online-Format). Ohne entsprechende schriftliche Anordnung ist ein Aufbau von Zeitguthaben bzw. Überstunden nicht möglich.
- Ist Telearbeit nicht möglich, sind Personen mit einem COVID-19-Risiko-Attest gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung vom 7. Mai 2020 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_203/BGBLA_2020_I_203.html) unter Entgeltfortzahlung vom Dienst freizustellen.
- Weitere Sonderfreistellungen gegen Entgeltfortzahlung können nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden (z.B. für Personen mit Betreuungspflichten) und erfordern die Genehmigung des Rektors unter der Voraussetzung, dass Alt-Urlaub (2018, 2019) bzw. Zeitguthaben abgebaut sind.